



Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Renngasse 5
1010 Wien

Wien, 14.11.2016

Stellungnahme zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes von IBS-Institut für berufsbegleitende Studien in Zusammenarbeit mit der Hochschule Zittau/Görlitz

Sehr geehrte Mitglieder des Boards der AQ Austria,
Sehr geehrtes GutachterInnenteam,
Sehr geehrte [...],

wir bedanken uns für die Übermittlung des Gutachtens vom 31.10.2016 über das Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Bachelorstudiengangs Tourismusmanagement der Hochschule Zittau/Görlitz durch das „IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG“ (im folgenden kurz IBS genannt). Wir dürfen nachfolgend zu einzelnen Bereichen des Gutachtens erklärend bzw. inhaltlich schärfend Stellung nehmen.

1. Verortung der Stellungnahme im Evaluierungsprozess

Diese Stellungnahme bezieht sich auf das Gutachten, welches von den GutachterInnen nach ihrem Vorort-Besuch am 25. August 2016 erstellt wurde. Es dient zur Vorlage für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. IBS ersucht um Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen durch das Board der AQ Austria.

2. Vorbemerkung

Das Bachelorstudium Tourismusmanagement ist ein Studium der staatlichen Hochschule Zittau/Görlitz, die dieses Studium in Kooperation mit IBS in Österreich anbietet. Das Studium wurde von der AHPGS mit einem Vorort-Besuch in Österreich und einem Gutachten vom 14.2.2013 akkreditiert.



3. Formulierungen im Gutachten

Insbesondere in Hinblick auf die Veröffentlichung dieses Gutachtens, stellen wir fest, dass einige Punkte im Gutachten missverständlich und nicht im Sinne eines faktenbasierten Gutachtens formuliert sind und ersuchen um Korrektur folgender Passagen:

3.1. Kapitel 2, Seite 4: Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden

Im Kapitel 2, Seite 4, sind bei der Zahl der „Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden“ die gesamten, seit dem Jahr 2010 Studierenden gelistet. Hier wurden fälschlicherweise aus der Statistik, die am 1. September 2016 nachgereicht wurde, alle Semester- bzw. Studiengangsjahre zusammengezählt. Wir bitten um Korrektur auf folgende richtige Zahlen: Insgesamt stehen für den Bachelorstudiengang Tourismusmanagement 110 Plätze pro Jahr zur Verfügung (38 in Wien, 36 in Salzburg/Kleßheim, 36 in Innsbruck)

3.2. Im Kapitel 4.2.2, Seite 6: In der Immatrikulationsordnung werden Zulassungsbedingungen definiert. Über das Auswahlverfahren liegen keine Informationen vor.

Hier möchten wir festhalten, dass durch die Definition der Zulassungsbedingungen das Auswahlverfahren per se schon geregelt ist. IBS überprüft bei Einlangen der Bewerber-Unterlagen, ob die von der Hochschule Zittau/Görlitz vorgegebenen Zulassungsbedingungen grundsätzlich erfüllt sind. Sind diese aus Sicht des IBS erfüllt, werden die Unterlagen an die Hochschule Zittau/Görlitz zur Prüfung und Auswahl weitergeleitet. Sind diese eindeutig nicht erfüllt, erhält der Student einen ablehnenden Bescheid. Bei Unklarheiten wird die Meinung des Zulassungsamtes der Hochschule eingeschaltet. Das bedeutet, dass IBS nur die Vorgaben der Hochschule exekutiert und kein eigenes Auswahlverfahren vornimmt.

3.3. Kapitel 4.2.2, Seite 6: Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden Angelegenheiten institutionell gewährleistet ist.

Wie im Registrierungsantrag als auch im Akkreditierungsantrag festgehalten wurde, ist auf Grundlage der Hochschuldokumente Sachsens und speziell der Studienordnung § 8 (2) durch die Einrichtung einer Studienkommission bzw. eines wissenschaftlichen Beirates die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden institutionalisiert. Mit Hilfe dieser Gremien wird sichergestellt, dass die Interessen der Lehrenden und Studierenden durch Mitspracherechte an den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten gewahrt wird. Auf Seite 7-9 des Registrierungsantrages sind die paritätischen Zusammensetzungen, die Beratungszeiten, etc. genau festgehalten. (siehe Anlage 2 Studien- und Prüfungsordnung und Anlage 3 Registrierungsantrag)



3.4. Kapitel 4.2.3 a) Seite 7: Absolventen der österreichischen Tourismus-Kollegs werden bis zu 65 ECTS anerkannt.

Diese Aussage ist nicht mehr aktuell. In der 2. Satzungsänderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 7.3.2012, die in den Registrierungsunterlagen zu finden ist, wurde die Anzahl durch 60 ECTS ersetzt bzw. auf 60 ECTS reduziert, um der Maximal-Anrechnung laut österreichischem Hochschulgesetz Rechnung zu tragen. Wir bitten daher um Korrektur auf 60 ECTS. (nähere Informationen auch unter Anlage 2 Studien- und Prüfungsordnung inklusive Satzungsänderung)

3.5. Kapitel 4.2.5 Seite 11 HF1: Die vorgelegten bzw. eingesehenen Studiendokumente sind nur in Maßen wissenschaftlichen Standards genügend und sind eher als methodische Behelfe („Powerpoint- Folien“, nicht wissenschaftliche Skripten), denn als stringente wissenschaftliche Unterlagen zu qualifizieren.

Wir möchten hier die Begriffsdefinition „Studiendokumente“ schärfen. Laut unseren Unterlagen sind als Studiendokumente die Prüfungsordnung, die Studienordnung und das Modulhandbuch zu verstehen. Das GutachterInnenteam dürfte mit Studiendokumente die Lehrunterlagen meinen; im Konkreten die Lehrunterlagen zum Masterstudium „International Business Management“, in die es Einsicht genommen hat. Hier möchten wir festhalten, dass die Hochschule von jedem Dozenten einen Stoff-Zeit-Plan, eine Gliederung, eine Anleitungen und Unterlagen zum Selbststudium, Übungs- und Vertiefungsaufgaben zum Selbststudium und Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben verlangt, in die das GutachterInnenteam auch Einsicht nehmen konnte. Die erwähnten „methodischen Behelfe“ sind die Präsentationsunterlagen und dienen als Unterstützung für die StudentInnen im Rahmen der Präsenzveranstaltung. Die Lehrunterlagen beinhalten darüber hinaus die Freiheit in Forschung und Lehre. Aus diesem Grund waren laut Hochschule die Lehrunterlagen bisher noch nie Gegenstand der Bewertung in einem Akkreditierungsverfahren. Natürlich ist auch die Hochschule an einer ständigen Weiterentwicklung der Lehrunterlagen interessiert und wir als ProfessorInnen diskutieren diese im Kollegenkreis. Zudem fließen gerade in die Lehrunterlagen die Evaluationsergebnisse regelmäßig ein.

3.6. Kapitel 4.2.5 Seite 11 HF 2: Diese wird in fachlich-inhaltlicher Sicht nur anhand eines Moduls „HR“ operationalisiert (Spezifikation und Methodologie des Kompetenzerwerbs im Selbststudium), sodass keine generelle Einschätzung hierzu möglich ist.

Bei der Vor-Ort Begutachtung wurden vier Ordner zur Verfügung gestellt, die nach Modulen des Masterstudiums getrennt einen Stoff-Zeit-Plan, eine Gliederung, ein Skriptum bzw. eine Präsentation, eine Anleitungen und Unterlagen zum Selbststudium, Übungs- und Vertiefungsaufgaben zum Selbststudium und Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben enthalten haben und in die Einsicht genommen werden konnten, um für das Gutachterteam eine umfassende und



generelle Einschätzung zu gewähren. Im Zuge der Nachreichung sollte ein Beleg für den Ablauf der Selbststudienphasen gebracht werden: Hier wurde ein Auszug aus den Ordnern genommen, und zwar am Beispiel des Moduls Human Resources Management mit einem Stoff-Zeit-Plan, einer Gliederung, einer Anleitungen und Unterlagen zum Selbststudium, Übungs- und Vertiefungsaufgaben zum Selbststudium und Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben. Bachelorunterlagen wurden nie erfragt, sind sie doch bereits von der AHPGS akkreditiert.

3.7. Kapitel 4.2.5 Seite 11 HF3: Die Qualität der Lehrenden in fachlicher bzw. hochschuldidaktischer Hinsicht kann nicht kommentiert werden, wobei jedenfalls die Gewichtung der Auswahlkriterien fehlt bzw. auch nicht transparent ist, auf welcher qualitativen bzw. wissenschaftlichen Basis diese letztendlich ausgewählt werden.

Die Qualität der Lehrenden ist in den Registrierungs-Anlagen dokumentiert. Für jeden Dozenten gibt es eine eigene Vita, in der die fachlichen bzw. wissenschaftlichen Kompetenzen erfasst sind. So wurde die einschlägige Berufspraxis, die Lehrerfahrung an einer österreichischen oder internationalen Hochschule oder Universität sowie die Forschungserfahrung erfasst. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt nach den Qualifikationsanforderungen für Lehrende nach dem Sächsischen Hochschulgesetz. Diese sind in der Prüfungsordnung §11 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät MK bestellt Bewerber zu Lehrenden und Prüfenden auf diesen Grundlagen. In Anlage 5 „Lehrende des IBS“ finden Sie nochmals die Aufstellung, in der die Auswahl jedes einzelnen Dozenten nach fachlicher und wissenschaftlicher Hinsicht dokumentiert ist.

3.8. Kapitel 4.2.5 Seite 11 HF 6: Die Qualität der inhaltlichen Vorbereitung unterliegt keinem Monitoring.

Die Modulverantwortlichen der Hochschule Zittau/Görlitz überprüfen, ob die Modulabsprachen eingehalten werden. Vor jedem Semesterbeginn reichen die österreichischen Lehrenden folgende Lehr- und Prüfungsunterlagen beim Modulverantwortlichen ein:

- Stoff-Zeit-Plan
- Gliederung
- Skript für die Präsenzphase
- Anleitungen und Unterlagen zum Selbststudium
- Übungs- und Vertiefungsaufgaben zum Selbststudium
- Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben.

Die Unterlagen zum Masterstudium „International Business Management“ wurden beim Vor-Ort-Termin für die Gutachter bereitgestellt. Der Modulverantwortliche hat somit vor jedem Semester die Möglichkeit der Überprüfung der Modulabsprachen und natürlich auch der Einhaltung der Wissenschaftlichkeit.



3.9. Kapitel 4.2.5 Seite 11 HF 7: Externe Monitoring- oder Benchmark-Prüfverfahren wären hier als Ergänzung wünschenswert.

Wie im Vor-Ort-Gespräch dargestellt, hat die Hochschule Zittau/Görlitz mit Beginn des Wintersemesters eine neue Evaluationsordnung bekommen, in welche die österreichischen Studiengänge integriert werden sollen. Diesbezüglich gibt es ein erstes Arbeits- und Abstimmungstreffen zwischen der Hochschulleitung und dem IBS am 18.11.2016.

So werden dieses Jahr noch die Musterfragebögen der Hochschule Zittau/Görlitz auf ihre Eignung bzw. des Adaptionbedarfs für die berufsbegleitenden Studiengänge geprüft. Nächstes Jahr werden die Fragebögen dann auch in Österreich eingesetzt. Das bedeutet, dass die österreichischen Studiengänge in die neue Evaluationsordnung der Hochschule integriert werden, wodurch dann auch ein externes Monitoring gewährleistet sein wird.

4. Stellungnahme zu den Auflagen

Zu den erteilten Auflagen (Siehe Punkt 5) im Gutachten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Kriterium 4.2.2:

Aufnahme der Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge der Lehrenden

Wir danken für den Hinweis zur Aufnahme der Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge der Lehrenden. Dies wurde bereits vorgenommen und Sie finden die adaptierte Fassung des Dozenten-Lehrvertrags anbei. (Anlage 1 Dozentenverträge/ Dozenten-Lehrvertrag_Muster)

Dokumentation des Auswahlverfahrens der Studierenden

In Ergänzung zu Punkt 3.2 dieser Stellungnahme sehen wir die Auflage hinsichtlich Dokumentation des Auswahlverfahrens erfüllt, da in der Aufstellung der Zulassungsstatistik, also der Annahmen und Ablehnungen, die am 2.9.2016 nachgereicht wurde, ersichtlich ist, welche Studenten die Aufnahmekriterien erfüllt haben und welche nicht. IBS fungiert hier nur als ausführendes Organ. Wir regen daher an, auf die Erteilung der Auflage zu verzichten.



Institutionelle Einbindung der Studierenden in den Prozess der akademischen Abstimmung sowie Institutionelle Einbindung der Lehrenden in die Koordination und Weiterentwicklung.

Im Punkt 3.3. dieser Stellungnahme wurde die institutionelle Einbindung der Studierenden und Lehrenden durch die Einrichtung einer Studienkommission bzw. eines wissenschaftlichen Beirates im Jahr 2010 bereits festgehalten. Wir sehen die Auflage als erfüllt und regen daher an, auf die Erteilung der Auflage zu verzichten.

Kriterium 4.2.3 b):

Die Inhalte der Auflagen, die in 4.2.3 b) angeregt werden, sind unseres Dafürhaltens bereits bei der Bachelor-Akkreditierung durch die AHPGS untersucht worden. Sie waren auch nie Gegenstand des Vor-Ort-Begutachtungsgespräches. Die Vermutung liegt nahe, dass die geforderte Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden (nach Stundenzahl) inklusive Tutorien und vergleichbarer Beratungen sowie Workload-Schätzung und dem Nachweis für das Selbststudium das Masterstudium betreffen, da hierzu nach dem Vor-Ort-Termin auch Anfragen des GutachterInnenteam gekommen sind. Die Unterlagen wurden für den Vor-Ort-Termin vorbereitet, jedoch vom BegutachterInnenteam nicht eingesehen. Anbei finden Sie daher die gewünschten Unterlagen:

Anlage 6: Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden (nach Stundenzahl) inklusive Tutorien und vergleichbarer Beratungen.

Anlage 7: Schätzungen/Nachweise des Workload pro Modul.

Die Auflage „Nachweise dahingehend, dass der für das Selbststudium definierte Workload geleistet wurde“ ist nach unserem Dafürhalten nur insofern zu erbringen, als dass erstens der Student für sich selbst die Kontrollfragen erarbeitet und so feststellen kann, ob er den Inhalt des Selbststudiums verstanden hat und zweitens aufgrund des kompetenzorientierten Studiums durch die Prüfung festgestellt wird, ob der Student sich ausreichend mit dem Selbststudienanteil beschäftigt und mit positivem Ablegen der Prüfungsleistung die Kompetenz erreicht hat.

Darüber hinaus hat die Hochschule zur Schätzung des Workloads von ihren Qualitätsbeauftragten interessante Informationen von Prof. Schulmeister erhalten, die Sie in der Stellungnahme zum Gutachten des Masterstudium von der Hochschule einsehen können.

Wir sehen die Auflage mit den nachgereichten Anlagen als erfüllt und regen daher an, auf die Erteilung der Auflage zu verzichten.

Kriterium 4.2.4 b):

Erbringung des Nachweises, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

Das Beschäftigungsausmaß von dem Angestellten [...] wird ab Dezember 2016 von ursprünglich 30% auf 50% erhöht. Den von beiden Parteien unterschriebenen Dienstvertrag finden Sie bereits anbei. (Anlage1/Dienstvertrag



[...]). Aufgrund der notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen bitten wir um Verständnis, dass wir in das laufende Studienjahr nicht eingreifen und gravierende Änderungen vornehmen möchten. Es wurde aber bereits mit [...] vereinbart, dass er sein Beschäftigungsausmaß ab dem Wintersemester 2017/18, d.h. ab September 2017, auf 50% erhöhen wird. Den unterschriebenen Dienstvertrag finden Sie ebenso anbei (Anlage1/Dienstvertrag [...]). Wir hoffen, die Auflage erfüllt zu haben und damit auf den Verzicht der Erteilung der Auflage.

Kriterium 4.2.5:

Ad a)

Eine wissenschaftliche Fundierung der aufgelegten Studienunterlagen für alle Module

Wie in Punkt 3.5. ausgeführt, hat das GutachterInnenteam Einsicht in die Lehrunterlagen des Masterstudiums „International Business Management“ genommen. Die Lehrunterlagen des Bachelorstudiums wurden nicht eingesehen und bewertet. Wir sehen daher eine Kritik der Unterlagen sowie eine Auflage nicht als gegenständlich für das Bachelorstudium an, zumal diese auch durch die AHPGS geprüft wurden.

Eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen

Wie in Punkt 3.7. der Stellungnahme festgehalten, ist in den Registrierungs- und Akkreditierungsunterlagen eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen zu finden. Zumal halten wir uns hier an die Qualifikationsanforderungen für Lehrende nach dem Sächsischen Hochschulgesetz. Wir sehen die Auflage als erfüllt und regen daher an, auf die Erteilung der Auflage zu verzichten.

Die Prüfung und der Vorschlag jeweils alternativer Prüfungsformate bzw. die Begründung, warum die jeweils gewählten am zielführendsten sind.

Die Prüfungsmethode bzw. die –formate werden von der Hochschule Zittau/Görlitz festgelegt und liegen nicht im Kompetenzbereich von IBS. Im Zuge der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs durch die AHPGS und dem Endbericht im Jahr 2013, die den Registrierungsunterlagen beiliegen, wurden die Prüfungsformate als gut empfunden (siehe Anlage 4 AHPGS Akkreditierungsbericht). Laut Hochschule ist es darüber hinaus ein Erfordernis der Bologna-Bestimmungen, dass jedes Modul nur mit einer Modulprüfung abgeprüft wird. An diese Vorgabe haben wir uns gehalten.



Die Erstellung eines jährlichen Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten

Nach unserem Dafürhalten ist in den Prüfkriterien zur Qualitätssicherung keine Forderung zu finden, die besagt, dass sämtliche österreichischen Lektoren Forschungsarbeit leisten müssen. Obwohl eine Vielzahl der Lektoren von IBS tatsächlich Forschungsarbeit leistet, war und ist in der Zusammenarbeit mit der Hochschule Zittau/Görlitz vorgesehen, dass die Modulverantwortlichen und Professoren der Hochschule Zittau/Görlitz vorrangig die Forschungstätigkeit übernehmen. Jeder Hochschullehrer erbringt Forschungsbeiträge, welche zu einer Aktualisierung in den Modulen der Präsenzstudiengänge und parallel zu einer Aktualisierung der Module in den berufsbegleitenden Studiengängen in Österreich führen. Im Rahmen der Betreuungstätigkeit für studentische Forschung bei Bachelor- und Masterarbeiten fließen ebenfalls Forschungsergebnisse in die Ausbildung der Studierenden ein.

Da das IBS keine Doktoratsprogramme anbietet, sehen wir einen jährlichen Forschungsnachweis als nicht zielführend. Gegebenenfalls wäre ein Forschungsnachweis in einem Drei-Jahres-Rhythmus denkbar.

Ad c)

Einführung einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und – dokumentationen

Wie bereits im Punkt 3.3 der Stellungnahme festgehalten, gibt es seit Beginn des Studiums eine Studienkommission, die von der AHPS in ihrem Bericht als „vorrangiges Gremium für die Besprechung und Festlegung von Qualitätssicherungsmaßnahmen“ hervorgehoben wurde. Bis dato hat ein Lektorentreffen mindestens einmal pro Jahr stattgefunden, die Verbindlichkeit wird nun auch im Lektorenvertrag festgehalten. (siehe Anlage 4 AHPGS Akkreditierungsbericht und Anlage 1 Dozentenverträge)

Wir sehen die Auflage als erfüllt und regen daher an, auf die Erteilung der Auflage zu verzichten.

Kriterium 4.2.7:

Eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus; Grad des erforderlichen Anstellungsverhältnisses im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen an Vor- und Ausbildung

Diese Auflage, insbesondere die in Klammer gesetzten näheren Details können nur das Masterstudium betreffen, da für die Zulassung zum Bachelorstudium noch kein Bachelorabschluss vorgelegt werden kann. Wir gehen also davon aus, dass die Auflage zum Kriterium 8 im Gutachten des Masterstudiums „International Business Management“ gehört. Hier ist die Auflage im selben Wortlaut wieder zu finden.



Der Hinweis in den Zugangsunterlagen, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Sie finden den Hinweis bereits auf unserer Homepage unter <http://ibs.or.at/bachelor/tourismusmanagement/abschluss>. Trotzdem sind wir der Meinung, dass sehr wohl auch die Gleichwertigkeit zwischen deutschen und österreichischen Studienprogrammen im Bereich Tourismus gegeben ist und das GutachterInnenteam sich hier einen guten Einblick verschaffen konnte. Fraglich sind für uns nach wie vor die Unterschiede, die es zwischen deutschen und österreichischen Studienprogrammen im Bereich Tourismus geben soll, da doch alle europäischen Studienprogramme nach den Richtlinien von Bologna erstellt werden, diese bei der Akkreditierung nachgewiesen werden müssen und somit auch die Abschlüsse europaweit vereinheitlicht sind. Zudem wurde bei der Vor-Ort-Begutachtung von [...] erwähnt, dass Anerkennungsprobleme zwischen deutschen und österreichischen Studienprogrammen nur noch für einzelne Pflegeberufe aktuell sind. Näheres dazu finden Sie auch in der Stellungnahme der Hochschule zum Master-Gutachten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christa Riffert
Geschäftsführerin von IBS und Professorin der Hochschule Zittau/Görlitz

Anlagen:

Anlage 1 Dozentenverträge

Anlage 2 Studien- und Prüfungsordnung inkl. Satzungsänderung

Anlage 3 Registrierungsantrag

Anlage 4 AHPGS Akkreditierungsbericht der Bachelorstudiengang Tourismusmanagement

Anlage 5 Lehrende des IBS

Anlage 6: Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden

Anlage 7: Schätzungen/Nachweise der Workload pro Modul